

Wirtschaftsregulierung
Einführung in die Wirtschaftsverfassung und die wirtschaftlichen Grundrechte

Prof. Dr. Peter Hettich, LL.M., Rechtsanwalt

Agenda

- 1. Die Wirtschaftsverfassung
- 2. Die wirtschaftlichen Grundrechte
- 3. Die Grundrechte der Wirtschaft
- 4. Die Grundrechte der Wirtschaft
- 5. Die Grundrechte der Wirtschaft

Kontakt

Prof. Dr. Peter Hettich, LL.M., RA
Rechtsanwältin Dr. Petra Hettich
Rechtsanwältin Dr. Petra Hettich
Rechtsanwältin Dr. Petra Hettich
Rechtsanwältin Dr. Petra Hettich

Wirtschaftsverfassung

- Wirtschaftsfreiheit (Art. 12 und 94 BV)
- Grundrechte zur Abwehr staatlicher Eingriffe:
 - Wirtschaften ist Sache der Privaten
 - Staatliche Eingriffe in den Wettbewerb brauchen Verfassungsgrundlage
- Eigentumsgarantie (Art. 14 BV)
- Konkurrenzfreiheit (Art. 125 BV)
- Wettbewerbsfreiheit (Art. 125 BV)
- Aktive Wettbewerbspolitik (Art. 90 BV)

Wirtschaftsregulierung

Ist eine Grundrechtseinschränkung gegeben?

Ist die Grundrechtseinschränkung gerechtfertigt?

Wirtschaftsregulierung
Einführung in die Wirtschaftsverfassung und die wirtschaftlichen Grundrechte

Prof. Dr. Peter Hettich, LL.M., Rechtsanwalt

Agenda

- 1. Die Wirtschaftsverfassung
- 2. Die wirtschaftlichen Grundrechte
- 3. Die Grundrechte der Wirtschaft
- 4. Die Grundrechte der Wirtschaft
- 5. Die Grundrechte der Wirtschaft

Kontakt

Prof. Dr. Peter Hettich, LL.M., RA
Rechtsanwältin Dr. Petra Hettich
Rechtsanwältin Dr. Petra Hettich
Rechtsanwältin Dr. Petra Hettich
Rechtsanwältin Dr. Petra Hettich

Wirtschaftsverfassung

- Wirtschaftsfreiheit (Art. 12 und 94 BV)
- Grundrechte zur Abwehr staatlicher Eingriffe:
 - Wirtschaften ist Sache der Privaten
 - Staatliche Eingriffe in den Wettbewerb brauchen Verfassungsgrundlage
- Eigentumsgarantie (Art. 14 BV)
- Konkurrenzfreiheit (Art. 125 BV)
- Wettbewerbsfreiheit (Art. 125 BV)
- Aktive Wettbewerbspolitik (Art. 90 BV)

Wirtschaftsregulierung

Ist eine Grundrechtseinschränkung gegeben?

Ist die Grundrechtseinschränkung gerechtfertigt?

Wirtschaftsregulierung

Einführung in die Wirtschaftsverfassung und die wirtschaftlichen Grundrechte

Prof. Dr. Peter Hettich, LL.M., Rechtsanwalt





Andrew Hall

war 2009 ein Commodity trader bei Citigroup. Er hat in diesem Jahr einen Gewinn von \$ 700 Mio. in seiner Unit erwirtschaftet, während Citigroup mit \$ 45 Mia. vom Staat gerettet wurde. Sein vertraglich zugesicherter Bonus beträgt \$ 100 Mio. Die Regierung der USA drängt Citigroup, den Bonus nicht zu zahlen.



Agenda

- Aufgabe der Wirtschaftsverfassung
- Ordnungspolitische Grundentscheid
- Wettbewerbsverfassung
- Gründe für Interventionen
- Wirtschaftsfreiheit
- Eigentumsgarantie

Ausgangspunkt: Die arbeitsteilige Wirtschaft

- Bedarf nach Koordination der Wirtschaftstätigkeit
- Wer entscheidet, wer was wieviel wo wann wie für wen produziert?

Möglichkeiten der Koordination der Wirtschaft

- Markt (dezentrale, autonome Koordination)
- Plan (zentrale, heteronome Koordination)
- Gruppenvereinbarung (horizontale Steuerung)
- Wahlen und Abstimmungen (vertikale Steuerung)

Auswahl des Koordinationsmechanismus

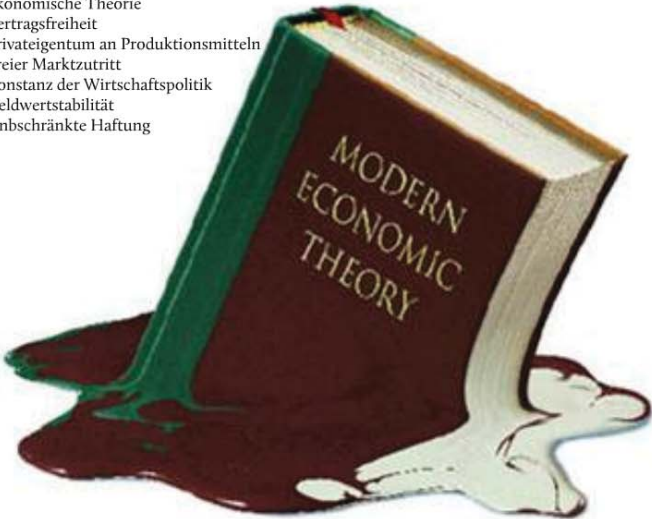
- Auswahl bestimmt sich nach übergeordneten Zielen (Vollbeschäftigung, Gemeinsame Wohlfahrt, etc.)
- Auswahl ist wichtig, daher sollte dieser Entscheid auf Verfassungsstufe getroffen werden (Wirtschaftsverfassung)
- Die schweizerische Wirtschaftsverfassung enthält einen ordnungspolitischen Grundentscheid für eine wettbewerbsgesteuerte Privatwirtschaft





Was "Wettbewerbswirtschaft" ist, definiert die ökonomische Theorie

- Vertragsfreiheit
- Privateigentum an Produktionsmitteln
- Freier Marktzutritt
- Konstanz der Wirtschaftspolitik
- Geldwertstabilität
- Unbeschränkte Haftung



Where it went wrong-and how the crisis is changing it



Was "Wettbewerbswirtschaft" ist, definiert die ökonomische Theorie

- Vertragsfreiheit
- Privateigentum an Produktionsmitteln
- Freier Marktzutritt
- Konstanz der Wirtschaftspolitik
- Geldwertstabilität
- Unbeschränkte Haftung

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

1 Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

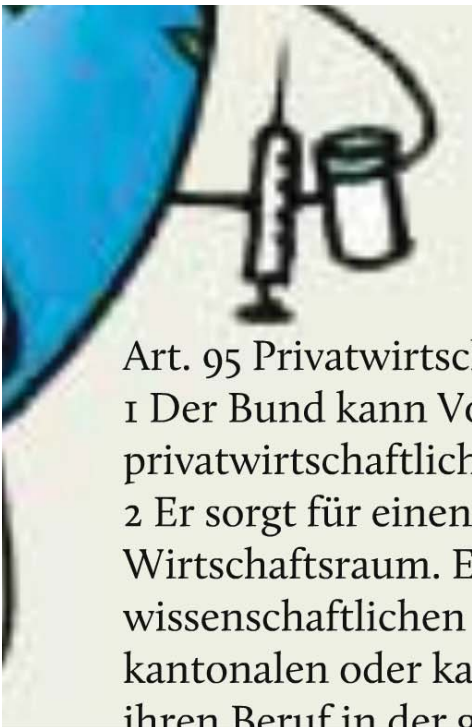
2 Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

nsgarantie
ist gewährleistet.
und Eigentumsbeschränkungen,
nung gleichkommen, werden voll

Art. 26 Eigentumsgarantie

1 Das Eigentum ist gewährleistet.

2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.



Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

1 Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

2 Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonally anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

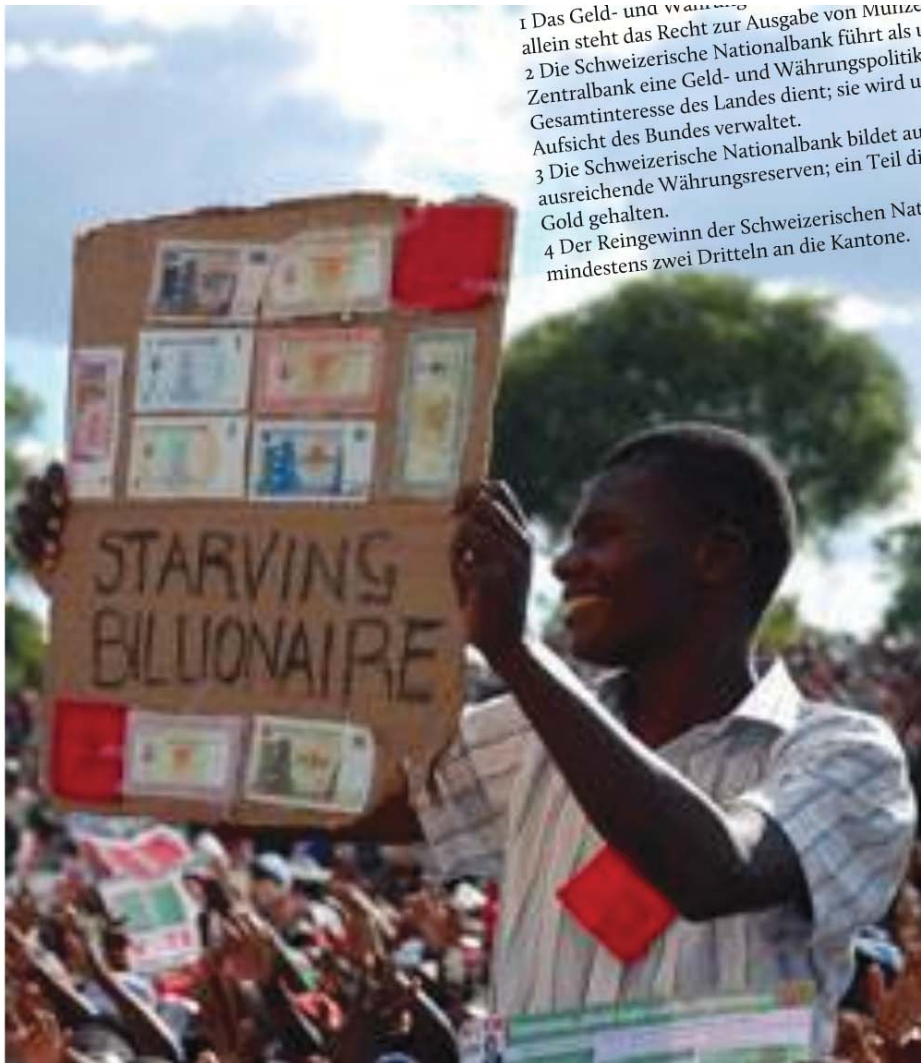
1 Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.

2 Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.

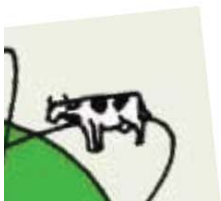
3 Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.

4 Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.

- 1 Das Geld- und währungs-
allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und
- 2 Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige
Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem
Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und
Aufsicht des Bundes verwaltet.
- 3 Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen
ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in
Gold gehalten.
- 4 Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu
mindestens zwei Dritteln an die Kantone.



in diesem
irtschaftet,
wurde. Sein
ie Regierung
n.



Art. 99 Geld- und Währungspolitik

1 Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.

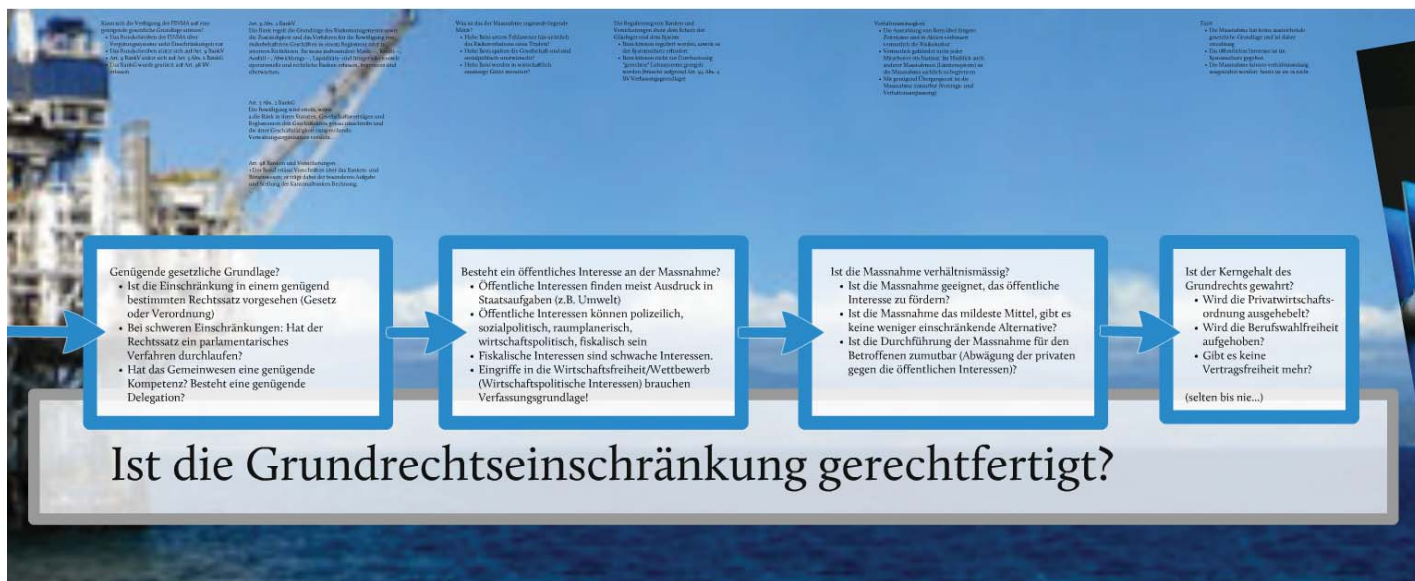
2 Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

3 Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

4 Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.



Prof. Dr. Peter Hettich, LL.M., Rechtsanwalt



Welche Grundrechte könnten betroffen sein?

- Wirtschaftsfreiheit?
- Eigentumsgarantie?
- Koalitionsfreiheit?

Wo sind die Grundrechte gewährleistet?

- Bundesverfassung
- EMRK, Uno Pakte, KV

Ist der Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit betroffen?

- Wirtschaftsfreiheit schützt jede private, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit
- Zentral: Vertragsfreiheit
- Weiter: Freie Wahl der Mittel, Organisation, ...

Sind die Betroffenen Träger der Wirtschaftsfreiheit?

- Alle Schweizer Bürger
- Alle ausländischen Personen mit Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt (vor allem C-Bewilligung, EU-/EFTA-Bürger)
- Alle juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz
- Juristische Personen mit Sitz im Ausland?
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts?

Grundrechtseinschränkung ist gegeben:

- Die Verfassung gewährleistet die Wirtschaftsfreiheit
- Die Vertragsfreiheit als Teil der Wirtschaftsfreiheit ist eingeschränkt
- Andrew Hall / Citigroup sind (mutmasslich) Träger der Wirtschaftsfreiheit

Genügende gesetzliche Grundlage?

- Ist die Einschränkung in einem genügend bestimmten Rechtssatz vorgesehen (Gesetz oder Verordnung)
- Bei schweren Einschränkungen: Hat der Rechtssatz ein parlamentarisches Verfahren durchlaufen?
- Hat das Gemeinwesen eine genügende Kompetenz? Besteht eine genügende Delegation?

Kann sich die Verfügung der FINMA auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen?

- Das Rundschreiben der FINMA über Vergütungssysteme sieht Einschränkungen vor
- Das Rundschreiben stützt sich auf Art. 9 BankV
- Art. 9 BankV stützt sich auf Art. 3 Abs. 2 BankG
- Das BankG wurde gestützt auf Art. 98 BV erlassen

a.die Bank in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen den Geschäftskreis genau umschreibt und die ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht...

Art. 98 Banken und Versicherungen

1 Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung.

...

Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Imagesrisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen.

Art. 3 Abs. 2 BankG

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

a.die Bank in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen den Geschäftskreis genau umschreibt und die ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht...

Art. 98 Banken und Versicherungen

1 Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe

Art. 9 Abs. 2 BankV

Die Bank regelt die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien. Sie muss insbesondere Markt—, Kredit—, Ausfall—, Abwicklungs—, Liquiditäts- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen.

Art. 3 Abs. 2 BankG

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

1. die Bank in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und

Besteht ein öffentliches Interesse an der Massnahme?

- Öffentliche Interessen finden meist Ausdruck in Staatsaufgaben (z.B. Umwelt)
- Öffentliche Interessen können polizeilich, sozialpolitisch, raumplanerisch, wirtschaftspolitisch, fiskalisch sein
- Fiskalische Interessen sind schwache Interessen.
- Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit/Wettbewerb (Wirtschaftspolitische Interessen) brauchen Verfassungsgrundlage!

Was ist das der Massnahme zugrunde liegende Motiv?

- Hohe Boni setzen Fehlanreize hinsichtlich des Risikoverhaltens eines Traders?
- Hohe Boni spalten die Gesellschaft und sind sozialpolitisch unerwünscht?
- Hohe Boni werden in wirtschaftlich unsinnige Güter investiert?

Die Regulierung von Banken und Versicherungen dient dem Schutz der Gläubiger und dem System

- Boni können reguliert werden, soweit es der Systemschutz erfordert
- Boni können nicht zur Durchsetzung "gerechter" Lohnsysteme geregelt werden (braucht aufgrund Art. 94 Abs. 4 BV Verfassungsgrundlage)

Ist die Massnahme verhältnismässig?

- Ist die Massnahme geeignet, das öffentliche Interesse zu fördern?
- Ist die Massnahme das mildeste Mittel, gibt es keine weniger einschränkende Alternative?
- Ist die Durchführung der Massnahme für den Betroffenen zumutbar (Abwägung der privaten gegen die öffentlichen Interessen)?

Verhältnismässigkeit

- Die Auszahlung von Boni über längere Zeiträume und in Aktien verbessert vermutlich die Risikokultur
- Vermutlich gefährdet nicht jeder Mitarbeiter ein Institut. Im Hinblick auch anderer Massnahmen (Limitensystem) ist die Massnahme sachlich zu begrenzen
- Mit genügend Übergangszeit ist die Massnahme zumutbar (Vertrags- und Verhaltensanpassung)



Ist der Kerngehalt des
Grundrechts gewahrt?

- Wird die Privatwirtschafts-
ordnung ausgehebelt?
- Wird die Berufswahlfreiheit
aufgehoben?
- Gibt es keine
Vertragsfreiheit mehr?

(selten bis nie...)

Fazit

- Die Massnahme hat keine ausreichende
gesetzliche Grundlage und ist daher
unzulässig
- Ein öffentliches Interesse ist im
Systemschutz gegeben
- Die Massnahme könnte verhältnismässig
ausgestaltet werden: heute ist sie es nicht



Am 27. Juni 2007 setzte der Stadtrat von Zürich das Strassenprojekt "Flankierende Massnahmen N4/N20-Westumfahrung" fest. Mit diesem Projekt soll die durch die Eröffnung der Westumfahrung ermöglichte Entlastung des Stadtgebiets vom Durchgangsverkehr zwischen dem linken Zürichseeufer und dem Limmattal sichergestellt werden.

Gleichzeitig wies der Stadtrat unter anderen eine Einsprache der X. AG ab, deren Grundstück Kat.-Nr. AU3445 für den geplanten Verkehrsknoten Seebahnstrasse/Hohlstrasse teilweise beansprucht und deren Gebäude dafür abgebrochen werden müsste.

Welche Grundrechte könnten betroffen sein?

- Wirtschaftsfreiheit?
- Eigentumsgarantie?

Wo sind die Grundrechte gewährleistet?

- Bundesverfassung
- EMRK, Uno Pakte, KV

- Eigentumsgarantie?

Wo sind die Grundrechte gewährleistet?

- Bundesverfassung
- EMRK, Uno Pakte, KV

Institutsgarantie

Schutz des Privateigentums als fundamentale Einrichtung der Schweizer Rechtsordnung

Bestandesgarantie

Schutz der konkreten vermögenswerten Rechte vor Eingriffen des Staates; Recht, das konkrete Eigentum zu behalten

Wertgarantie

Zulässige (BV 36) Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen, welche einer Enteignung gleichkommen, sind voll zu entschädigen

Die Eigentumsgarantie schützt alle Vermögensrechte des Privatrechts:

- Eigentum im sachenrechtlichen Sinn
- Besitz
- Beschränkte dingliche Rechte
- Obligatorische Rechte / Immaterialgüterrechte

Ist
ste

Bestandesgarantie

Schutz der konkreten vermögenswerten
Rechte vor Eingriffen des Staates; Recht,
das konkrete Eigentum zu behalten



Die Eigentumsgarantie schützt alle Vermögensrechte
des Privatrechts:

- Eigentum im sachenrechtlichen Sinn
- Besitz
- Beschränkte dingliche Rechte
- Obligatorische Rechte / Immaterialgüterrechte

Die Eigentumsgarantie schützt "wohlerworbene
Rechte" des öffentlichen Rechts:

- Vorbestandene Rechte
- Öffentlichrechtliche Verträge / Konzessionen
- Gewisse Beamtenansprüche

- Vorbestandene Rechte
- Öffentlichrechtliche Verträge / Konzessionen
- Gewisse Beamtenansprüche

Träger der Eigentumsgarantie

- Alle natürlichen / juristischen Personen des Privatrechts
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts?

~~juristische Personen des öffentlichen Rechts:~~

Das kantonale Strassengesetz sieht vor, dass für den Strassenbau benötigtes Land und sonstige Rechte enteignet werden können.

Für eine Einschränkung der Eigentumsgarantie ist jedes öffentliche Interesse geeignet ausser rein

Strassenbau benötigtes Land und sonstige Rechte enteignet werden können.



Für eine Einschränkung der Eigentumsgarantie ist jedes öffentliche Interesse geeignet ausser rein fiskalische Interessen.



- Ausbau des Knotens Seebahnstrasse/Hohlstrasse ist geeignet, die durch die Eröffnung der Westumfahrung ermöglichte Verkehrsentslastung auf dem Strassennetz



- Ausbau des Knotens Seebahnstrasse/Hohlstrasse ist geeignet, die durch die Eröffnung der Westumfahrung ermöglichte Verkehrsentslastung auf dem Strassennetz der Stadt Zürich sicherzustellen.
- Für die Erforderlichkeit der Massnahme sind Alternativen zu prüfen. Alternativen wären der Verzicht auf den Ausbau oder die Überdeckung der Gleise des benachbarten Seebahngrabens. Die Böschung des Grabens ist jedoch unter Naturschutz.
- Abwägung der Interessen: Die Bausubstanz ist alt, Ausbaustandard der Wohnungen und Lokal sind überholt, nach dem Abriss ist ein Neubau mit gleicher Nutzfläche möglich.

Wertgarantie

Zulässige (BV 36) Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen, welche einer Enteignung gleichkommen, sind voll zu entschädigen

Ist ein Eingriff in die Eigentumsgarantie zulässig, stellt sich die Frage der Entschädigung.

Formelle Enteignung

- Übergang des Eigentums an den Staat
- Muss voll entschädigt werden (Verkehrswert, Unannehmlichkeiten)

Materielle Enteignung

- Entzug einer wesentlichen, aus dem Eigentum fließenden Befugnis, also Beschränkung eines bisherigen oder absehbar zukünftigen Gebrauchs sowie besondere Intensität
- Sonderopfer
- Volle Entschädigung

Öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung

- In der Regel zum Schutz des Betroffenen
- Entschädigungslos



Literatur



Kontakt

Prof. Dr. Peter Hettich, LL.M., RA
Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen
peter.hettich@unisg.ch
+41 71 224 29 40

Simone Walther, M.A. HSG
simone.walther@unisg.ch
+41 71 224 29 43